

## Unzulässiges Publikationsverbot der Fotografie eines Tatverdächtigen

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer)  
«News Verlags GmbH & Co KG c. Österreich» vom 11.1.2000 (31457/96)

Das österreichische Wochenmagazin «News» berichtete im Dezember 1993 in einer Sonderausgabe über eine Serie von Briefbomben-Attentaten und über die Neonazi-Szene. Auf mehreren Fotografien wurde der in Öffentlichkeit seit längerem bekannte Rechtsextreme B. gezeigt, der wenige Tage vorher verhaftet worden war: Die Titelseite enthielt ein kleines Bild von B. mit der Schlagzeile «Täter. Ihre irre Welt»; im Blattinnern befanden sich weitere Abbildungen mit Textpassagen wie «Die Täter. Sie galten als harmlose Spinner. Jetzt wurden sie als Bombenterroristen verhaftet.» und «Habt acht. B. (Bildmitte) steht im Gerichtssaal demonstrativ auf, als das Urteil gegen seinen ‚Führer‘ K. verkündet wird.»

Im Januar 1994 klagte B. auf Unterlassung der Veröffentlichung seines Bildes. Er stützte sein Begehren auf § 78 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach Personenbildnisse der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen, «wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten (...) verletzt würden.» Im zuerst zu beurteilenden Rechtsstreit um den Erlass einer einstweiligen Verfügung entschied das Handelsgericht Wien im März 1994 erstinstanzlich gegen B. (das Oberlandesgericht Wien erliess hingegen im September 1994 auf Berufung von B. die einstweilige Verfügung). Im Hauptverfahren entschied das Handelsgericht im April 1995, «News» habe die Publikation der Bilder im Zusammenhang mit bestimmtem Begleittext zu unterlassen, welcher geeignet sei, die berechtigten Interessen von B. zu verletzen - namentlich die Aussage, B. sei der Täter der Briefbombenanschläge sowie weitere Formulierungen, welche das Handelsgericht im Detail auflistete. Im August 1995 hiess das Oberlandesgericht eine Berufung von B. gut und erweiterte das Publikationsverbot. Das OLG untersagte die Fotoveröffentlichung im Zusammenhang mit dem gegen B. geführten Strafverfahren unabhängig vom jeweiligen Begleittext. Es sei B. nicht auferlegt,

die einzelnen unzulässigen Formulierungen zu spezifizieren. Das Rechtsmittel des Verlages an den Obersten Gerichtshof (OGH) blieb erfolglos. (Im Dezember 1995 sprach das erstinstanzliche Strafgericht B. in einem von den Medien intensiv begleiteten Prozess von den Vorwürfen im Zusammenhang mit den Briefbombenattentaten frei, verurteilte ihn aber wegen anderer Delikte.)

Der Europäische Gerichtshof verwarf zunächst den Einwand der österreichischen Regierung, das Publikationsverbot bedeute gar keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit, da die Veröffentlichung der Fotos den Berichten in «News» keinen Informationswert hinzufügte. Der EGMR erinnerte daran, dass Artikel 10 EMRK nicht nur den Inhalt der geäußerten Ideen und Informationen schützt, sondern auch die Form, in der sie vermittelt werden (Z. 37-40). Der Eingriff beruhte gemäss EGMR auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (Z. 41-43) und diente den legitimen Zielen, den guten Ruf und die Unschuldsvermutung sowie das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten (Z. 44-46).

Nach dem einstimmigen Urteil der sieben Gerichtsmitglieder war die Massnahme jedoch in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Zu berücksichtigen sei zunächst, dass die Briefbombenanschläge auf Politiker und andere bekannte Personen ein Thema von grossem öffentlichen Interesse darstellten, dass die Anschläge einen politischen Hintergrund hatten und gegen die Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft gerichtet waren, dass B. als Rechtsextremist schon vor den Attentaten im öffentlichen Rampenlicht stand und dass die Fotografien - mit der möglichen Ausnahme eines Hochzeitsbildes - keine Details aus dem Privatleben von B. enthüllten (Z. 54). Die Pflicht der Presse, Informationen und Gedanken über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, beziehe sich auch auf die Berichterstattung über Strafverfahren. Dies gelte besonders, wenn sich die vom Verfahren betroffene Person durch Äusserung extremer Ansichten öffentlicher Prüfung ausgesetzt habe. Allerdings dürfe die Darstellung in der Presse weder die Chancen eines Prozessbeteiligten auf einen fairen Prozess beeinträchtigen noch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktion der Gerichte aushöhlen. Der Umstand, dass B. nach Art. 6 Abs. 2 der EMRK das Recht der Unschuldsvermutung hatte, sei für die Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen ebenfalls relevant (Z. 55-56). Der EGMR anerkannte, für das Verbot jeglicher Veröffentlichung des Fotos eines Tatverdächtigen möge es gute Gründe geben, welche von der Natur der fraglichen Straftat und den besonderen Umständen des jeweiligen Falles abhängen. Der OGH habe denn auch argumentiert, selbst die Veröffentlichung eines Bildes mit einem korrekten Begleittext könne die berechtigten Interessen einer Person verletzen. Das OLG hingegen habe keine derartigen Gründe angeführt. Es habe auch keine Abwägung der Interessen von B. mit dem öffentlichen Interesse an einer Publikation vorgenommen. Dies sei umso erstaunlicher, als § 7a des österreichischen Mediengesetzes (Schutz vor Be-

kanntgabe der Identität in besonderen Fällen) die Veröffentlichung des Bildes eines Tatverdächtigen (ausser bei Jugendlichen und bei blossen Vergehen) nicht generell verbiete, sondern gerade von einer Interessenabwägung abhängig mache (Z. 58). Zwar treffe es zu, dass das Magazin nach wie vor über den Strafprozess berichten konnte. Das Verbot beschränkte aber die Wahl der Darstellungsform, während es anderen Medien freistand, während des ganzen Verfahrens Fotografien von B. zu publizieren. Die österreichische Justiz habe festgehalten, dass nicht die Veröffentlichung der Bilder in «News» an sich die Rechte von B. verletzte, sondern deren Kombination mit den Begleittexten. Angesichts dieser Umstände ging das absolute Verbot der Publikation von B.'s Bild weiter, als dies zum Schutze von B.'s Ehre oder Unschuldsvermutung notwendig war. Die Anordnungen des Oberlandesgerichts waren deshalb nicht verhältnismässig (Z. 59). ■

#### ANMERKUNGEN:

Das Urteil bestätigt und nuanciert die bisherige Strassburger Rechtsprechung zur Problematik von Medienberichten über hängige Gerichtsverfahren. Seit dem richtungsweisenden Entscheid «Sunday Times c. Grossbritannien» vom 26.4.1979 (deutsch in EuGRZ 1979, S. 386ff.), der ein Publikationsverbot von Zeitungsberichten über ein laufendes Zivilverfahren als unverhältnismässig beanstandete, hat der Gerichtshof eine generelle Abschirmung der Justiz und der Prozessbeteiligten vor journalistischer Einflussnahme abgelehnt. Der EGMR hat stets deutlich gemacht, dass die entgegenstehenden, hochrangigen Interessen sorgfältig auszubalancieren sind. Dies gilt auch für den Bereich des Strafrechts, wo dem Anspruch der Tatverdächtigen auf Wahrung der Unschuldsvermutung und der Chancen auf einen fairen Prozess nicht a priori Vorrang vor der freien Kommunikation zukommt (für Einzelheiten vgl. FRANZ ZELLER, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik - Medienberichte über hängige Gerichtsverfahren im Lichte der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes und der EMRK-Organe, Bern u.a. 1998, S. 215ff.)

Die gebotene Abwägung der Rechtsgüter und die nachvollziehbare Begründung des Resultats ist eine anspruchsvolle Aufgabe, welche der EGMR in diesem Fall überzeugender gelöst hat als auch schon (beispielsweise im Vergleich zum Urteil «Worm c. Österreich» vom 29.8.1997, in dem die Mehrheit des EGMR mit wenig subtiler Argumentation die Bestrafung eines Journalisten wegen verbotener Einflussnahme auf ein Strafverfahren gegen den ehemaligen österreichischen Finanzminister akzeptierte; vgl. dazu die berechtigte Kritik von Franz Riklin in der Urteilsanmerkung in *medialex* 1997, S. 222). Dass die österreichische Justiz mit dem - in seiner Absolutheit ungenügend begründeten - Verbot der Publikation des Bildes eines öffentlich bekannten Rechtsextremen übers Ziel hinausschoss, wird durch die Lektüre des EGMR-Eschatos ohne weiteres plausibel. Es ist wohl auch kein Zufall, dass der Gerichtshof dieses Urteil im Gegensatz zu vielen anderen die Meinungsfreiheit betreffenden Entscheiden einstimmig fällte.

Die über die konkrete Beschwerde hinausreichende Bedeutung eines Strassburger Entscheides ist angesichts des bewusst auf den Einzelfall zugeschnittenen Begründungsstils jeweils schwierig abzuschätzen. Der vorliegende Entscheid und das am 20.5.1999 gefällte Urteil «Bladet Tromsø u.a. c. Norwegen» (vgl. *medialex* 1999, S. 231ff. und EuGRZ 1999, S. 453ff.) zeigen jedenfalls, dass sich die nationalen Gerichte bei zivil- oder strafrechtlichen Massnahmen selbst dann zurückhalten müssen, wenn die Medienschaffenden bei Berichten über Fragen von legitimem öffentlichem Interesse den Grundsatz der Unschuldsvermutung ungenügend beachten. Tendenziell dämpft der EGMR die von verschiedenen in- und ausländischen Gerichten ausgesandten, kräftigen Signale gegen Vorverurteilungen in den Medien. So ist die vom Bundesgericht in einem Ehrverletzungsfall (BGE 116 IV 31 E. 5b S. 42, Proksch) aufgestellte Anforderung, an jeder Stelle eines Presseartikels könne stets nur eine Formulierung zulässig - und damit straflos - sein, «die hinreichend deutlich macht, dass es sich einstellend nur um einen Verdacht handelt und dass eine abweichende Entscheidung des

# L'avis des tribunaux

## Die Gerichte entscheiden

zuständigen Strafgerichtes durchaus noch offen ist», in dieser Absolutheit kaum zu halten. (Im Fall «Bladet Tromsø u.a. c. Norwegen» betrachtete die EGMR-Mehrheit einen Schuldspruch gegen den Journalisten als unzulässig, obwohl dessen Vorwürfe keinen Hinweis auf die Unschuldsvermutung enthielten; vgl. die abweichende Meinung der überstimmten Richterin Greve in EuGRZ 1999, S. 468f.)

Und es lässt sich vermuten, dass auch die schweizerische Ziviljustiz in ähnlichen Konstellationen die vom EGMR aufgezeigten Grenzen nicht immer genügend beachtet hat. Dies gilt beispielsweise für ein an das Westschweizer Fernsehen (TSR) gerichtetes Verbot, bis zum Urteil im Verfahren gegen den - einer breiten Öffentlichkeit als früherer Präsident des Fussballclubs Servette FC bekannten - Notar T. jegliche von TSR zusammengetragene Informationen über die früheren oder gegenwärtigen Tätigkeiten des Tatverdächtigen auszustrahlen, welche mit dem Strafverfahren direkt oder indirekt zusammenhängen (Urteil des Genfer Tribunal de première instance vom 11.11.1992 in Sem.Jud. 1993, S. 200f.) Derart umfassende, die Freiheit der Berichterstattung eines einzelnen Mediums zu einem Thema von berechtigtem öffentlichem Interesse während Jahren massiv beschneidende Publikationsverbote stehen in einem ausgesprochen prekären Verhältnis zur Meinungsfreiheit.

*DR. FRANZ ZELLER, BERN*